

Satzung des Bezirksdartverband Lüneburger Heide von 2008 e. V.

Neufassung gemäß Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung
am 26. September 2021

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen

Bezirksdartverband Lüneburger Heide von 2008 e. V.

(im nachfolgenden kurz „BDVLH“ genannt)

und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Lüneburg unter VR 200352 eingetragen.

1.2

Der Vereinssitz ist Südheide.

1.3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

2. Zweck des Vereins

2.1

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Dartssportler auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartssports. Dieses geschieht in Anlehnung an die Satzung und der Ziele des Niedersächsischen Dart Verbandes e. V. (künftig kurz „NDV“ genannt). Dem BDVLH obliegt die wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem NDV und dem Deutschen Dart Verband e. V. (künftig kurz „DDV“ genannt).

2.2

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ziele

Seine Ziele verwirklicht der Verein durch die

- a) Pflege und Verbreitung des Dartssports,
- b) Durchführung von Bezirksmeisterschaften oder ähnlichen Veranstaltungen,

- c) Durchführung von Turnieren generell,
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartssport und
- e) der Förderung der Jugendarbeit im Zusammenhang mit dem Dartssport.

4. Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BDVLH ist Mitglied im NDV und regelt im Einklang mit dessen Satzung und Ziele seine Angelegenheiten selbstständig.

5. Erwerb der Mitgliedschaft, Voraussetzung der Mitgliedschaft im Landessportbund, Beiträge

5.1

Die Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand gemäß § 26 BGB beantragt werden, der über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5.2

Mit dem Beitritt erkennen alle Mitglieder die Satzung und Ordnungen des BDVLH an.

5.3

Bei einer ablehnenden Entscheidung hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern muss diese durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung bestätigt werden, um abschließende Gültigkeit zu erlangen.

5.4

Die Mitgliedschaft im BDVLH setzt die Mitgliedschaft im Landessportbund (kurz: LSB) voraus. Bei der Aufnahme in den LSB verlangt dieser u.a. die Benennung eines Landesverbandes. Der NDV als Landesverband ist dann dort entsprechend zu benennen, da dieser die entsprechende Anfrage seitens des LSB dann bestätigt.

5.5

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Schatzmeister im Rahmen seines Haushaltsrahmenplanes ermitteln, festgesetzt und sind von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

6. Mitglieder, Jugendliche

6.1

Mitglieder können eingetragene Vereine, Vereinigungen und Clubs sein, die den Dartssport aktiv betreiben.

6.2

Ehrenmitglieder können vom Präsidium ernannt werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

6.3

Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

6.4

Als Jugendliche bzw. Jugendspieler gelten die Aktiven, die am 1. August des laufenden Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Spielberechtigung für Jugendwettbewerbe endet mit dem laufenden Geschäftsjahr und Vollendung des 18. Lebensjahres.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.

7.2

Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.

7.3

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinszugehörigkeit ergeben.

7.4

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des BDVLH oder
- c) groben unsportlichen Verhaltens.

7.5

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des BDVLH in einem ordentlichen Verfahren. Einzelheiten hierzu regelt die Verbandsgerichtsordnung.

7.6

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn keine Mannschaft in Mindestspielstärke gemeldet wird oder keine Beitragszahlungen über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten trotz ordnungsgemäßer Rechnungsstellung und Aufforderung mehr erfolgt sind.

8. Organe des BDVLH, Protokolle

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Präsidium und
- c) das Ehrengericht.

Von allen Sitzungen bzw. Versammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und entsprechend aufzubewahren. Eine Kopie der jeweiligen Protokolle sind innerhalb einer Frist von einem Monat an alle Mitglieder des BDVLH bzw. deren Vertreter (Vorstand) zu übersenden. Hiervon ausgenommen sind Protokolle der Präsidiumssitzungen und / oder Sitzungen des Ehrengerichts.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sport- und Wettkampfordnung

9.1

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie allen Organen des BDVLH werden ausschließlich durch die Satzung und die auf deren Grundlage erlassenen bestehenden Ordnungen geregelt.

9.2

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des BDVLH einzuhalten, seine Interessen zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und satzungsgerechten Anordnungen seiner Organe und deren Funktionären nachzukommen.

9.3

Die Mitglieder haben zu Beginn des Geschäftsjahres ihre Mitgliedsstärken zu melden und die festgesetzten Jahresbeiträge nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Hierzu verpflichten sich die Mitglieder, einen entsprechenden Ansprechpartner für die Entgegennahme der Rechnung durch den Schatzmeister zu benennen. In den Jahresbeiträgen sind die Abgaben an den NDV und den DDV enthalten. Die Nachmeldung von Einzelmitgliedern der Mitgliedsvereine ist jederzeit möglich.

9.4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anzahl der Teams in den jeweiligen Ligen zu einem rechtzeitig vom Sportwart bekanntzugebenden Stichtag an den BDVLH zu melden und die festgesetzten Teamgebühren, die gegebenenfalls durch den NDV oder DDV erhoben werden, nach Fälligkeit entsprechend zu entrichten. Verspätete oder unvollständige Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

9.5

Ihre Rechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch ihre stimmberechtigten Vertreter aus. Bei der Bestimmung ihrer Delegierten müssen die Mitglieder die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Der BDVLH ist nicht verpflichtet, die ordnungsgemäße Bestimmung der Delegierten seiner Mitglieder zu überprüfen. Die Delegierten sind dem BDVLH unmittelbar und direkt nach ihrer jeweiligen Bestimmung per E-Mail oder schriftlich zu Händen des Präsidenten zu benennen.

9.6

Kein Mitglied hat Anspruch auf Vermögen des BDVLH.

9.7

Kein Mitglied darf einem anderen Bezirksverband angehören.

9.8

Es besteht eine Sport- und Wettkampfordnung, die maßgeblich für den Spielbetrieb ist. Änderungen und / oder Ergänzungen zur Sport- und Wettkampfordnung, soweit sie nicht durch das Präsidium des BDVLH beschlossen bzw. umgesetzt werden (siehe bestehende Sport- und Wettkampfordnung), können im Rahmen der Sportausschusssitzung, die einmal jährlich mindestens vier Wochen vor Saisonbeginn stattfindet, durch den Sportwart einberufen wird und für die Mitglieder als Informationsveranstaltung über Änderungen / Ergänzungen zur jeweils anstehenden Saison dient, ggfs. beantragt und vorgestellt werden. Das Präsidium des BDVLH entscheidet im Anschluss über die eingereichten Änderungen / Ergänzungen und gibt die jeweiligen Ergebnisse im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung bekannt. Bei einer potentiellen Antragsstellung sind die Mitglieder dazu verpflichtet, mögliche Kollisionen mit den Ordnungen des NDV und DDV eigenständig zu überprüfen, da diese immer im Einklang zueinanderstehen müssen. Änderungen und / oder Ergänzungen, die zur Sport- und Wettkampfordnung vom Präsidium beschlossen werden, sind nicht zur unmittelbar und direkt bevorstehenden Saison umzusetzen, sondern zur Saison darauf (Beispiel: Änderungen, die in einem Kalenderjahr beschlossen werden, werden erst zu Saisonbeginn des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam).

10. Delegiertenversammlung

10.1

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,
- b) den Delegierten der Mitgliedsvereine (Stimmverteilung gemäß 10.6)

10.2

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d) Wahl der Kassenprüfer (deren Amtszeit drei Jahre beträgt),
- e) Genehmigung des Haushaltrahmenplanes (einschließlich der Jahresbeiträge) des Schatzmeisters,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Entgegennahme der Änderungen/Ergänzungen von Verbandsordnungen

10.3

Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten neun Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder den Schatzmeister einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Die Versammlung wird von einem der Präsidiumsmitglieder gemäß § 26 BGB geleitet. Eine Delegiertenversammlung kann auch einberufen werden, wenn es dringend erforderlich ist, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Einladung zur

Delegiertenversammlung muss schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder (unter Einhaltung der Ladungsfrist) erfolgen.

10.4

Von den Mitgliedern bzw. deren Vertreter können schriftliche Anträge zur Delegiertenversammlung gestellt werden, soweit die Delegiertenversammlung hierfür zuständig ist. Sie müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein (Datum des Poststempels oder per E-Mail) Eingegangene Anträge zur Delegiertenversammlung werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zur Verfügung gestellt (per E-Mail).

10.5

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

10.6

Die Stimmverteilung auf der Delegiertenversammlung für Mitglieder erfolgt gemäß folgendem Stimmenschlüssel:

bis 9 Einzelmitglieder	=	1 Stimme
10 bis 19 Einzelmitglieder	=	2 Stimmen
20 bis 29 Einzelmitglieder	=	3 Stimmen
usw.		

Jeder Delegierte darf maximal 3 Stimmen auf sich vereinigen.

10.7

Ehrenmitgliedern und fördernden Mitglieder ist die Anwesenheit auf Delegiertenversammlungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

10.8

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

10.9

Beschlüsse können bei Versammlungen auch ohne körperliche Anwesenheit gefasst werden (bspw. virtuelle oder digitale Delegiertenversammlungen oder Ausschüsse). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmenabgabe ohne Teilnahme an der Delegiertenversammlung vor der Durchführung der Delegiertenversammlung durch den BDVLH dem Mitglied ermöglicht werden (dies gilt nur bei einer virtuellen oder digitalen Versammlung). Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale oder virtuelle Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Präsidium des BDVLH gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit (einfache Mehrheit genügt) gefasst wurde. Bei einer digitalen oder virtuellen Sitzung muss jedes Mitglied im Vorfeld seine Delegierten benennen, damit diese fristgerecht eingeladen werden können. Beschlüsse können ansonsten generell im Chat oder per E-Mail gefasst werden.

Auch hier reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei geheimen Wahlen muss eine anonyme Abstimmung erfolgen. Dies kann über ein entsprechendes Abstimmungssystem erfolgen.

10.10

Von allen Versammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

10.11

Die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung hat, soweit erforderlich, die nachfolgenden Punkte zu umfassen:

- a) Begrüßung durch den Präsidenten
- b) Wahl eines Protokollführers,
- c) Feststellung der Stimmberechtigung,
- d) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- e) Genehmigung der Tagesordnung,
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
- g) Bericht der Präsidiumsmitglieder (Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister usw.),
- h) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Schatzmeisters,
- i) Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes,
- j) Entlastung des Präsidiums,
- k) Wahlen,
- l) Satzungsänderungen,
- m) Bekanntgabe der Änderungen bzw. Ergänzungen zur Sport- und Wettkampfordnung,
- n) Bestätigung der Mitgliedsbeiträge,
- o) Anträge,
- p) Bekanntgaben des Präsidiums.

11. Präsidium, Amtsdauer, Vermögensverwaltung

11.1

Dem Präsidium gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Medienreferent

11.2

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Sämtliche Vereinsangelegenheiten unterliegen der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Präsidiums, soweit diese nicht anderweitig ausgewiesen sind.

11.3

Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Wahl des Präsidenten sind mehr als 50 % der Stimmen notwendig. Wird die Stimmenzahl von mehr als 50 % im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Die Wahl des Präsidenten ist geheim vorzunehmen. Alle Wahlen können im Block durchgeführt werden. Wird Einzelwahl beantragt, ist diese durchzuführen. Wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder Suspendierung eines Präsidiumsmitgliedes muss der Vorstand grundsätzlich das betreffende Amt kommissarisch besetzen und durch die nächste Delegiertenversammlung neu besetzen lassen. Eine Person kann nicht mehr als ein Präsidiumsamt gewählt werden (Ausnahme Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB).

11.4

Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Eine Präsidiumssitzung ist bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern aber mindestens einmal in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.

11.5

Das Vermögen des Vereins wird vom Vorstand verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordentliche Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen. Jährlich hat mindestens eine Buchführung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind allen Präsidiumsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

11.6

Zur Verfügung über das Vermögen des Vereins ist das Präsidium im Rahmen eines von der Delegiertenversammlung beschlossenen Haushaltsrahmenplanes ermächtigt, soweit es sich nicht um die Bestreitung laufender und notwendiger Ausgaben handelt.

11.7

Die Mitglieder des Präsidiums sind ermächtigt, an allen Sitzungen der Mitglieder (gem. § 6) teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Tagesordnungspunkt in angemessenem Umfang das Wort zu erteilen, solange diese die Belange des Vereins treffen.

11.8

Das Präsidium ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung.

11.9

Die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder werden, sofern diese nicht bereits durch die Satzung definiert sind, durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung wird durch das Präsidium beschlossen.

12. Ehrengericht

12.1

Das Ehrengericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern.

12.2

Die Ehrengerichtsmitglieder und deren Stellvertreter werden für die Dauer von einer Saison per Losverfahren bestimmt. Jeder Verein / Club bestimmt zur jährlichen ordentlichen Delegiertenversammlung aus seinem eigenen Verein einen Vertreter und - im Verhinderungsfall - einen Stellvertreter, die jeweils am Losverfahren zur Bestimmung des Ehrengerichts teilnehmen. Ehrengerichtsmitglieder dürfen dem Präsidium des BDVLH nicht angehören.

12.3

Das Ehrengericht ist nur beschlussfähig, wenn die drei Ehrengerichtsmitglieder bzw. deren Stellvertreter an der Entscheidung mitwirken. Die Ehrengerichtsmitglieder bzw. deren Stellvertreter werden, sobald eine Situation entsteht, für die das Ehrengericht zuständig ist, im Rahmen einer Präsidiumssitzung vom Präsidium per Losverfahren bestimmt. Im Konfliktfall werden die bestimmten Vertreter bzw. Stellvertreter der Vereine / Clubs, die am Streitfall beteiligt sind, wegen Befangenheit aus dem Lostopf genommen und dürfen bei der Entscheidungsfindung nicht mitwirken.

12.4

Den Ehrengerichtsvorsitz übernimmt das Ehrengerichtsmitglied bzw. der Vertreter, welches vom Präsidium zuerst aus dem Lostopf gezogen wird.

12.5

Das Ehrengericht ist Organ der Verbandsgerichtsbarkeit des Vereins. Einzelheiten regelt die Verbandsgerichtsordnung.

13. Verbandsgerichtsordnung

Einzelheiten der Verbandsgerichtsbarkeit regelt die Verbandsgerichtsordnung des NDV. Die dort enthaltenen Regeln und potentiellen Maßnahmen werden auch analog durch den BDVLH umgesetzt, soweit zutreffend und sind von den Mitgliedern zu beachten. Die Sanktionen betreffend die Niedersachsen- und Verbandsliga können auch analog zu allen Ligen des BDVLH angewandt werden.

14. Vereinsordnung

Auf der Grundlage dieser Satzung können die Organe des Vereins zur konkreten Ausgestaltung des Vereinslebens (u.a. Sportordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung) oder zur Regelung der Geschäftsbereiche der Vereinsorgane (Geschäftsordnung) weitere Ordnungen erlassen, die für alle Mitglieder bindend sind. Änderungen über Finanz- und Ehrenordnungen sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

15. Ehrenamtliche Tätigkeiten, Aufwandsersatzleistungen

15.1

Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die entstehenden Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichtes werden, in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften.

Die Erstattung weiterer erforderlicher und satzungsgemäßer Auslagen erfolgt gegen Rechnung.

15.2

Für besondere Aufwendungen kann der Vorstand pauschale Aufwandsersatzleistungen beschließen. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand Vergütungen im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 ff. EStG) beschließen.

16. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

17. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vermögen dem Niedersächsischen Dartverband e. V. zuzuführen. Dieser darf die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

18. Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 26. September 2021 beschlossen und hat im Innenverhältnis für die Mitglieder ab sofort Gültigkeit. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.